



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Karsten Smid
Greenpeace e.V.
Hongkongstraße 10
20457 Hamburg

Per Postzustellungsurkunde

Vorab per E-Mail:
karsten.smid@greenpeace.org

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON [REDACTED]
TEL +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
E-MAIL Buero-IIIIB6@bmwi.bund.de
AZ 32200/007#002

DATUM Berlin, 15. Juli 2020

BETREFF Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)
HIER Widerspruchsbescheid zum Bescheid vom 10.03.2020 Az.: 32200/007#002
BEZUG Ihr Widerspruch vom 24. März 2020

Sehr geehrter Herr Smid,

auf Ihren Widerspruch vom 24. März 2020 ergeht folgende Entscheidung:

1. Widerspruch vom 24. März 2020 wird zurückgewiesen.
2. Der Widerspruchsbescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

I.

Mit Antrag vom 03. Februar 2020 haben Sie Zugang zu folgenden Umweltinformationen über die Entschädigungen im Rahmen der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in der Bundesrepublik Deutschland beantragt:

- Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erarbeitete formelbasierte Entschädigungslogik, einschließlich einer vollumfänglichen Erläuterung aller Variablen der Formel, sowie der zugrunde liegenden Logik.
- Eine tabellarische Übersicht der Kalkulation der Anzahl der zu entschädigenden Jahre pro Einheit (Kraftwerk, Tagebau, etc.), die von der Bundesregierung herangezogenen Kriterien, als auch die berücksichtigten Sowieso-Szenarien des wirtschaftlichen Betriebs der Braunkohleanlagen, insbesondere im Lausitzer und Mitteldeutschen Revier.
- Eine tabellarische Übersicht aller Kraftwerke und Tagebaue (bzw. der nach der formelbasierten Entschädigungslogik gewählten Einheiten) mit ihren veränderten Rahmenbedingungen, auf die die Formel angewendet wurde, einschließlich des Ergebnisses für die Entschädigungssumme in Mio.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Euro für jeden einzelnen Kraftwerksblock, bzw. Kraftwerk und jeden berücksichtigten Tagebau, oder ggf. anders festgelegter Systematik.

Mit Bescheid vom 10. März 2020 wurde Ihr Antrag auf Zugang zu diesen Umweltinformationen abgelehnt. Zur Begründung des ablehnenden Bescheids wurde ausgeführt, dass eine oberste Bundesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, nicht zu den informationspflichtigen Stellen im Sinne des UIG gehöre. Die von Ihnen begehrten Informationen stünden in direktem Zusammenhang zu den Tätigkeiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Rahmen des noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz).

Mit Schreiben vom 24. März 2020, das hier in der erforderlichen Form gemäß § 70 Abs. 1 VwGO am 14. April 2020 eingegangen ist, haben Sie gegen den ablehnenden Bescheid vom 10. März 2020 Widerspruch erhoben.

Sie tragen insbesondere vor, dass sich das Gesetzesverfahren im parlamentarischen Prozess befinde und die Arbeit am Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes unter Federführung des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie abgeschlossen sei. Die „formelbasierten Entschädigungslogik“ und die sich daraus ableitende Höhe der Entschädigungen sei fertig entwickelt, weil das Ergebnis der Entschädigungslogik bereits im Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes Eingang gefunden habe.

II.

a) Begründung in der Sache (Tenor zu Ziff. 1):

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

1) Laufendes Gesetzgebungsverfahren

Der Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen ist zutreffend unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 1, Nr. 1 Buchst. a UIG abgelehnt worden.

Danach gehören oberste Bundesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, nicht zu den informationspflichtigen Stellen im Sinne des UIG. Das Gesetzgebungsverfahren zum Kohleausstiegsgesetz, das in Artikel 1 das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) enthält, welches unter anderem die Entschädigungszahlungen an die Betreiber von Braunkohleanlagen regelt, ist noch nicht abgeschlossen. Nach allgemeiner Meinung kann der Zugang zu den die Gesetzgebung betreffenden Informationen solange verwehrt werden, wie die Gesetzgebungsarbeit andauert (Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller, 92. EL Februar 2020, UIG § 2, Rn. 12). Die Gesetzgebungsarbeit endet jedenfalls erst mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, d. h. mit der Verkündung des Gesetzes im Gesetzblatt, im Ausnahmefall kann sie darüber hinausgehen (Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller, 92. EL Februar 2020, UIG § 2, Rn. 12; so auch: BeckOK InfoMedienR/Karg, 28. Ed. 1.5.2020, UIG § 2 Rn. 36 f.). Das hat der EuGH in seiner Entscheidung „Flachgas-Torgau“ bestätigt (EuGH, Urt. v. 14. 2. 2012 – C-204/09, EuZW 2012, 459, Rn. 52 ff.).

Die Gesetzgebungsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist auch nicht deshalb bereits abgeschlossen, weil sich das Gesetzgebungsverfahren zum Kohleausstiegsgesetz im parlamentarischen Prozess befindet.

Der erste Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes wurde durch die Bundesregierung am 29. Januar 2020 beschlossen. Dadurch wurde die gesetzesvorbereitende Tätigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie jedoch nicht beendet. Gesetzesentwürfe werden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens häufig nochmals geändert. Dies geschieht vor allem in den jeweils federführenden Bundestagsausschüssen, die die fachlich zuständigen Bundesministerien um „Formulierungshilfen“ bitten können, die der betreffende Ausschuss daraufhin zum Gegenstand seiner Gesetzesberatungen machen

kann. Das für den Gesetzentwurf federführende Bundesministerium kann aber auch selbst Änderungswünsche im Wege der Formulierungshilfe an den betreffenden Bundestagsausschuss herantragen, mit der Anregung, sie den weiteren Beratungen des Gesetzesentwurfs zugrunde zu legen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist im Rahmen dieser Zusammenarbeit mit dem Bundestag weiterhin intensiv in die gesetzgeberische Arbeit am Kohleausstiegsgesetz eingebunden. Das Gesetzgebungsverfahren endet erst mit Verkündung des Kohleausstiegsgesetzes im Bundesgesetzblatt.

2) Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG)

Ferner ist der Antrag auf Herausgabe der die formelbasierende Entschädigungslogik betreffenden Umweltinformationen auch gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG abzulehnen. Danach ist der Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen abzulehnen, soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland hätte, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Unter nachteiligen Auswirkungen ist jede Art der unmittelbaren oder mittelbaren Beeinflussung zu verstehen, die die betroffenen Schutzgüter in irgendeiner Weise ungünstig beeinflusst (Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller, 92. EL Februar 2020, UIG § 2, Rn. 4 f.). Der Begriff der „Internationalen Beziehungen“ umfasst nach der Rechtsprechung nicht nur die Beziehungen zwischen zwei oder mehreren Staaten, sondern auch die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu zwischenstaatlichen oder supranationalen Organisationen wie der Europäischen Union (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 29.3.2019 – 12 B 14/18, BeckRS 2019, 6733 Rn. 42 und 43; siehe auch Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller, 92. EL Februar 2020, UIG § 2, Rn. 10; und BeckOK InfoMedienR/Karg, 28. Ed. 1.5.2020, UIG § 2 Rn. 25).

Einige Regelungen des Kohleausstiegsgesetzes und der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland stehen unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission. Die Höhe der Entschädigungsleistungen und deren formelbasierende Entschädigungslogik spielen eine herausragende Rolle im laufenden beihilferechtlichen Prüfungsverfahren der Europäischen Kommission, welches federführend von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie begleitet wird. Die in diesem Prüfungsverfahren notwendige Begründung der Entschädigungsleistung in beihilferechtlicher Hinsicht hängt sehr stark von wirtschaftlichen Prognosen ab. Diesen Prognosen liegen Modellierungen des Strommarktes zugrunde, die von unterschiedlichen wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Faktoren abhängen. Das laufende beihilferechtliche Prüfungsverfahren soll nicht dadurch nachhaltig gestört werden, dass prognostische Annahmen, die die formelbasierende Entschädigungslogik betreffen, vor Abschluss des beihilferechtlichen Prüfverfahrens offen gelegt werden. Eine Störung des laufenden beihilferechtlichen Prüfverfahrens durch eine öffentliche Diskussion über prognostische Annahmen würde somit mittelbar die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur Europäischen Union ungünstig beeinflussen.

Die beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission ist zentral für das Inkrafttreten der betreffenden Regelungen des Kohleausstiegsgesetzes sowie für die Umsetzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland. Demgegenüber ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe dieser Umweltinformationen vor Abschluss des beihilferechtlichen Prüfverfahrens als weniger gewichtig einzustufen: Zum einen nennt der Gesetzesentwurf der Bundesregierung bereits den Hintergrund und die zum damaligen Zeitpunkt wesentlichen Parameter der Entschädigungslogik (BT-Drs. 19/17342, S. 138 f.), zum anderen war die im Raum stehende Entschädigungshöhe seit Januar 2020 bekannt. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Entschädigungszahlungen war und ist möglich. Sinn und Zweck des UIG – die Teilhabe der Öffentlichkeit an der Diskussion über regulatorischen Maßnahmen im Umweltbereich – war mithin zu jedem Zeitpunkt in einem hinreichenden Maße gewährleistet.

b) Begründung der Kostengrundentscheidung (Tenor zu Ziff. 2):

Seite 4 von 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 UIG i.V.m. § 3 Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin-Moabit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

